

[Home](#) > [Mitarbeiter](#) > [Weiterbildung](#)

Weiterbildung

Dieses Dokument wurde erstellt am 21.10.2017

Inhaltsverzeichnis

- [Aus- und Weiterbildung](#)
 - [Allgemeines](#)
 - [Weiterbildung in Österreich](#)
 - [Weiterbildung in den Bundesländern](#)
 - [Förderungen](#)
 - [Absetzbarkeit von Weiterbildungskosten](#)
 - [Online-Ratgeber und -Rechner](#)
- [Bildungskarenz und Bildungsteilzeit](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Zusätzliche Informationen](#)
 - [Online-Ratgeber und -Rechner](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zum Formular](#)

Weiterbildung

Aktuelle Informationen über Weiterbildung, Ausbildung, Bildungskarenz, Bildungsteilzeit, Förderungen, Absetzbarkeit etc.

Information für Einsteiger

Ständiges Lernen ist wichtig, wenn es darum geht, im Berufsleben konkurrenzfähig zu bleiben. Viele Institutionen haben es sich zum Ziel gesetzt, mit ihrem Ausbildungsprogramm den Anforderungen am Arbeitsmarkt zu entsprechen.

Weiterbildungskosten sind als Werbungskosten und als Betriebsausgaben von der Steuer absetzbar. Dabei handelt es sich um Aufwendungen, die durch berufliche Fortbildung entstanden sind, wie beispielsweise Kurs- und Seminarkosten, Kosten für Lehrbehelfe und auch Fahr- und Nächtigungskosten (hierfür gilt jedoch eine Obergrenze). Können diese Aufwendungen nachgewiesen werden (mittels Vorlage einer Rechnung), dürfen unselbstständig Erwerbstätige sie als Werbungskosten beziehungsweise Unternehmerinnen/Unternehmer sie als Betriebsausgaben absetzen.

Stand: 05.01.2017

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen
- Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Aus- und Weiterbildung

- [Allgemeines](#)
- [Weiterbildung in Österreich](#)
- [Weiterbildung in den Bundesländern](#)
- [Förderungen](#)
- [Absetzbarkeit von Weiterbildungskosten](#)

Allgemeines

Viele Institutionen haben es sich zum Ziel gesetzt, mit ihrem Ausbildungsprogramm den Anforderungen am Arbeitsmarkt zu entsprechen und durch Angebote für kontinuierliche Weiterbildung die Effizienz von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern im Berufsleben zu stärken.

HINWEIS Die Initiative "» [Arbeit & Alter](#)" der » [Industriellenvereinigung](#) und der » [Arbeiterkammer Wien](#) bietet über eine virtuelle Unternehmensberatung Informationen für die lebensaltergerechte Reorganisation von Arbeitsprozessen. Das Ziel ist die Sicherung der Produktivität älter werdender Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.

Weiterbildung in Österreich

Informationen zu entsprechenden Aus- und Weiterbildungsangeboten der verschiedenen Anbieter bzw. Institutionen finden Sie auf folgenden Seiten:

- » [Bundesarbeiterkammer](#)
- » [WIFI Österreich](#)
- » [Arbeitsmarktservice Österreich – Berufsinfo & Weiterbildung](#)
- » [Berufsförderungsinstitut \(BFI\)](#)
- » [Berufsinfo und Bildungsberatung der Wirtschaftskammer Österreich \(WKÖ\)](#)
- » [Bundesinstitut für Erwachsenenbildung \(bifeb\)](#)
- » [Erwachsenenbildung in Österreich](#)
- » [Knowledgebase Erwachsenenbildung](#)
- » [Leonardo da Vinci – Berufsbildungsprogramm der EU](#)

- ➤ [Hernstein International Management Institute](#)
- ➤ [Blue Danube Business School](#)
- ➤ [LuV-Montessori-Daltonschule](#)
- ➤ [Ö-Cert Qualitätsrahmen für die Erwachsenenbildung in Österreich](#)

Weitere Informationen zum Bildungsangebot in Österreich finden sich auf ➤ [HELP.gv.at](#) zu den Themen ➤ [Schule](#), ➤ [Fachhochschule](#) und ➤ [Universität](#).

Weiterbildung in den Bundesländern

- Burgenland
 - ➤ [Bildungsinformation Burgenland](#)
- Kärnten
 - ➤ [Bildungsland](#)
 - ➤ [Wissenslandkarte Kärnten](#)
- Niederösterreich
 - ➤ [Bildungsinformation Niederösterreich](#) (F.E.N.)
 - ➤ [Bildungsberatung Niederösterreich](#)
- Oberösterreich
 - ➤ [Erwachsenenbildung Oberösterreich](#)
- Salzburg
 - ➤ [Salzburger Bildungsnetz – Erwachsenenbildung](#)
- Steiermark
 - ➤ [Erwachsenenbildung Steiermark](#)
- Tirol
 - ➤ [ARGE Allgemeine Tiroler Erwachsenenbildung](#)
 - ➤ [WIFI Tirol](#)
- Vorarlberg
 - ➤ [PFIFFIKA](#)
 - ➤ [PFIFFIKUS](#)
- Wien
 - ➤ [Bildungseinrichtungen](#)
 - ➤ [Wiener ArbeitnehmerInnen Förderungsfonds](#) (waff)

Förderungen

Um diese berufsbezogene Aus- und Weiterbildung auch leistbar zu machen, gibt es Förderungen. Die Fördervoraussetzungen sind bundesweit unterschiedlich.

Informationen zu diesen Förderungen finden sich beispielsweise auf folgenden Seiten:

- ➤ [Datenbank zur Weiterbildungsförderung – Portal "Kursförderung"](#)
- ➤ [Österreichische Berufsinfo – Bildungsförderungen](#)
- ➤ [Bildungsförderung im Burgenland](#)
- ➤ [Bildungsförderung in Kärnten](#)
- ➤ [Bildungsförderung in Niederösterreich](#)
- ➤ [Bildungsförderung in Oberösterreich \("Bildungskonto"\)](#)
- ➤ [Bildungsförderung in Salzburg \("Bildungsscheck"\)](#)
- ➤ [Bildungsförderung in der Steiermark](#)
- ➤ [Bildungsförderung in Tirol \("Bildungsgeld"\)](#)
- ➤ [Bildungsförderung in Vorarlberg](#)
- ➤ [Wiener ArbeitnehmerInnen Förderungsfonds](#) (waff)

Absetzbarkeit von Weiterbildungskosten

Weiterbildungskosten sind als Werbungskosten oder als Betriebsausgaben von der Steuer absetzbar. Dabei handelt es sich um Aufwendungen, die durch berufliche Fortbildung entstanden sind, wie zum Beispiel Kurs- und Seminarkosten, Kosten für Lehrbehelfe und auch Fahr- und Nächtigungskosten (hierfür gilt jedoch eine Obergrenze). Können diese Aufwendungen nachgewiesen werden (mittels Vorlage einer Rechnung), so dürfen unselbstständig Erwerbstätige sie als Werbungskosten bzw. Unternehmerinnen/Unternehmer als Betriebsausgaben absetzen.

Ausnahmen von der steuerlichen Absetzbarkeit:

- Allgemein bildende Maßnahmen (z.B. AHS-Matura)
- Persönliche Ausbildungen (z.B. Persönlichkeitsentwicklung, Führerschein, Esoterik-Kurs)

HINWEIS Ausführliche Informationen zur Absetzbarkeit von Ausbildungskosten im Zuge der [» Arbeitnehmerveranlagung](#) bzw. der [» Einkommensteuererklärung](#) finden Sie im [» Steuerbuch 2017](#) sowie auf den Seiten des [» WIFI Oberösterreich](#). Für weitere Informationen steht Ihnen das [» Bundesministerium für Finanzen](#) zur Verfügung.

Weitere Informationen zu [» Bildungsprämie und Bildungsfreibetrag](#) finden sich auf [USP.gv.at](#).

TIPP Sämtliche Informationen zur Beantragung von [» Weiterbildungsgeld](#) (beantragbar bei Bildungskarenz oder Freistellung gegen Entfall der Bezüge) finden sich auf den Seiten des Arbeitsmarktservice.

Online-Ratgeber und -Rechner

- [» Weiterbildungsgeld Anspruchsvoraussetzungen](#)
- [» Bildungsteilzeitgeld Anspruchsvoraussetzungen](#)

Stand: 12.01.2017

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen
- Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Bildungskarenz und Bildungsteilzeit

Inhaltliche Beschreibung

Eine Bildungskarenz kann zwischen Arbeitgeberin/Arbeitgeber und Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer **ab dem siebten Arbeitsmonat** gegen Entfall des Arbeitsentgeltes für die Dauer von **mindestens zwei Monaten bis maximal einem Jahr** vereinbart werden. Die Bildungskarenz kann auch in Teilen angetreten werden, wobei ein Teil mindestens zwei Monate dauern muss und die Gesamtdauer der einzelnen Teile ein Jahr nicht überschreiten darf. Eine neuerliche Bildungskarenz kann frühestens nach Ablauf von vier Jahren ab Beginn der letzten Bildungskarenz angetreten werden (Rahmenfrist).

Auch Saisonbeschäftigte können unter bestimmten Voraussetzungen eine Bildungskarenz vereinbaren.

Für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis ununterbrochen bereits mehr als sechs Monate gedauert hat, besteht seit 1. Juli 2013 auch die Möglichkeit, mit der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber eine **Bildungsteilzeit in der Dauer von vier Monaten bis zu zwei Jahren** zu vereinbaren und somit Weiterbildungsmaßnahmen im aufrechten Arbeitsverhältnis wahrzunehmen, ohne dieses gänzlich karenzieren zu lassen. Wie die Bildungskarenz kann auch die Bildungsteilzeit innerhalb einer Rahmenfrist von vier Jahren in Teilen vereinbart werden. Die Dauer eines Teils hat mindestens vier Monate zu betragen und die Gesamtdauer der einzelnen Teile innerhalb der Rahmenfrist darf zwei Jahre nicht überschreiten. Diese Rahmenfrist gilt ebenso für die neuerliche Vereinbarung einer Bildungsteilzeit.

Gemäß Arbeitslosenversicherungsgesetz (AIVG) besteht für die Zeit der Bildungskarenz Anspruch auf Weiterbildungsgeld in Höhe des fiktiven Arbeitslosengeldes, sofern die Bildungskarenz in Anspruch nehmende Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer die arbeitslosenversicherungsrechtliche Anwartschaft erfüllen und die Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme von mindestens 20 Wochenstunden nachweisen. Für Personen mit Betreuungspflichten für Kinder unter 7 Jahren beträgt die geforderte Mindestanspruchnahme der Weiterbildung 16 Wochenstunden, wenn keine längeren Betreuungsmöglichkeiten für das Kind bestehen.

Für die Zeit einer vereinbarten Bildungsteilzeit besteht Anspruch auf Bildungsteilzeitgeld, wenn die unmittelbar davorliegende Normalarbeitszeit für zumindest 6 Monate unverändert gewesen ist. Weiters muss die arbeitslosenversicherungsrechtliche Anwartschaft erfüllt sein und die Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme im Ausmaß von mindestens 10 Wochenstunden nachgewiesen werden.

Ein Zuverdienst aus einer Beschäftigung zu einer anderen Arbeitgeberin/einem anderen Arbeitgeber im Ausmaß einer [geringfügigen Beschäftigung](#) ist erlaubt. Einkünfte auf Grund einer Ausbildung (z.B. Krankenpflegeschule) dürfen das Eineinhalbfache der Geringfügigkeitsgrenze nicht überschreiten.

Voraussetzungen

- Dauer der Beschäftigung vor Antritt der Bildungskarenz oder Bildungsteilzeit für den Bezug von Weiterbildungsgeld:
 - Ununterbrochenes nicht geringfügiges Arbeitsverhältnis über mindestens sechs Monate bei derselben Arbeitgeberin/demselben Arbeitgeber
 - Bei **Saisonbeschäftigten**: Ununterbrochenes befristetes und nicht geringfügiges Arbeitsverhältnis über mindestens drei Monate sowie innerhalb der letzten vier Jahre vor Antritt der Bildungskarenz oder Bildungsteilzeit ein Gesamtausmaß von sechs Monaten bei derselben Arbeitgeberin/demselben Arbeitgeber (Zeiten von befristeten Arbeitsverhältnissen bei derselben Arbeitgeberin/demselben Arbeitgeber werden zusammengerechnet)
 - Für Personen, die sich aufgrund einer vor dem 1. Jänner 2017 erfolgten Geburt in einer Mutterschafts- oder Elternkarenz befinden und binnen sechs Monaten danach eine Bildungskarenz antreten, entfällt die Voraussetzung einer sechsmonatigen arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung vor Antritt der Bildungskarenz. Diese Regelung gilt jedoch nicht für die Bildungsteilzeit.
- Eine Vereinbarung zwischen Arbeitgeberin/Arbeitgeber und Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer über eine Bildungskarenz oder Bildungsteilzeit. Weitere Voraussetzung für die Vereinbarung der Bildungsteilzeit ist, dass die Vereinbarung schriftlich erfolgen muss und Beginn, Dauer, Ausmaß und Lage der Teilzeitbeschäftigung zu enthalten hat. Wesentlich ist der für die Vereinbarung der Bildungsteilzeit zulässige Rahmen der Arbeitszeitreduktion: Die Arbeitszeit muss um mindestens ein Viertel und darf höchstens um die Hälfte der bisherigen Normalarbeitszeit reduziert werden. Die wöchentliche Arbeitszeit während der Bildungsteilzeit darf zehn Stunden nicht unterschreiten. Für den Anspruch auf Bildungsteilzeitgeld muss das während der Bildungsteilzeit erzielte Entgelt über der [Geringfügigkeitsgrenze](#) liegen (ein Zuverdienst aus einer anderen Beschäftigung ist – wie oben angeführt – bis zur Geringfügigkeitsgrenze erlaubt).
- Formular [» Bildungskarenz – Bescheinigung zum Nachweis](#) und [» Bildungsteilzeit – Bescheinigung zum Nachweis](#) zum Download
- Nachweis der Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme im erforderlichen Ausmaß (siehe oben)
- Erfolgt die Weiterbildung in Form eines Studiums an einer in [§ 3 » Studienförderungsgesetz](#) genannten Einrichtung (das sind insbesondere Universitäten, Fachhochschulen, pädagogische Hochschulen sowie medizinisch-technische und Hebammenakademien), ist dem AMS nach jedem Semester ein Nachweis über die Ablegung von Prüfungen im Umfang von vier Semesterwochenstunden oder acht ECTS-Punkten (bei Bildungsteilzeit: zwei Semesterwochenstunden oder vier ECTS-Punkte) oder ein anderer geeigneter Erfolgsnachweis (z.B. eine Bestätigung der Einrichtung über den voraussichtlich zu erwartenden positiven Abschluss einer Diplomarbeit) vorzulegen. Kann der Nachweis nicht erbracht werden und liegen keine Nachsichtsgründe dafür vor, geht der Anspruch auf Weiterbildungsgeld oder Bildungsteilzeitgeld für die noch verbleibende mögliche Bezugsdauer innerhalb des Rahmenzeitraums von vier Jahren verloren.

Zuständige Stelle

Das [» Arbeitsmarktservice](#) (AMS) des [» Hauptwohnsitzes](#) der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers

Zusätzliche Informationen

Für die Dauer der für die Bildungskarenz vorgesehenen vierjährigen Rahmenfrist sind Vereinbarungen über eine Bildungsteilzeit grundsätzlich unwirksam. Ebenso sind Vereinbarungen über eine Bildungskarenz während der Rahmenfrist der Bildungsteilzeit unwirksam. Wurde jedoch eine Bildungskarenz vereinbart und dabei die höchstzulässige Dauer nicht ausgeschöpft, so besteht die Möglichkeit, einmalig von der Bildungskarenz zur Bildungsteilzeit zu wechseln. Eine derartige Vereinbarung hat zur Folge, dass für die laufende Rahmenfrist die Vereinbarung einer weiteren Bildungskarenz unzulässig ist. Gleiches gilt für den Wechsel zwischen Bildungsteilzeit und Bildungskarenz. Für den Wechsel zwischen Bildungskarenz und Bildungsteilzeit wurde ein Umrechnungsschlüssel im Verhältnis eins zu zwei gesetzlich festgelegt.

Online-Ratgeber und -Rechner

- [» Bildungsteilzeitgeld Anspruchsvoraussetzungen](#)

- [➤ Weiterbildungsgeld Anspruchsvoraussetzungen](#)

Weiterführende Links

- [➤ Bildungskarenz und Bildungsteilzeit \(BMASK\)](#)
- [➤ Weiterbildungsgeld \(AMS\)](#)
- [➤ Bildungsteilzeitgeld \(AMS\)](#)
- [➤ Bildungsteilzeit \(NÖGKK\)](#)
- [➤ Regionale Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice \(AMS\)](#)

Rechtsgrundlagen

- [➤ Arbeitslosenversicherungsgesetz \(AIVG\)](#)
- [➤ Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz \(AVRAG\)](#)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Zum Formular

- [➤ Bildungskarenz – Bescheinigung zum Nachweis](#)
- [➤ Bildungsteilzeit – Bescheinigung zum Nachweis](#)

Stand: 01.01.2017

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz